

**Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
(Lesefassung einschließlich 1. und 2. Änderung, gültig ab 01.01.2024)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Stendal erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsatzung) den Eigentümern und Besitzern übertragen worden ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße oder einen Straßenbestandteil, welche in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
 - a) die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG)
 - b) die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
 - c) die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 - d) die Besitzer, insbesondere Mieter und Pächter
- (3) Bezieht sich das Eigentums- oder Nutzungsrecht nur auf einen Teil des Grundstückes, haften die Gebührensschuldner nur für den ihnen zuzurechnenden Anteil.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner desselben Objektes haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Hansestadt Stendal von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Hansestadt Stendal trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird.
- (2) Der auf die Stadt entfallende öffentliche Anteil umfasst:
 - a) die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Kreuzungen und sonstigen Verkehrsanlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (4) Der Frontmetermaßstab sind:
 - a) bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite oder -seiten entlang der erschließenden Straße oder Straßen,
 - b) bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstückengrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandte Grundstücksseite entstehen. Hierbei bilden die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien den rechten Winkel. Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. gleich 45 Grad ist. Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.
- (5) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur mit einem Teil des Grundstückes an der zu reinigenden Straße anliegen und deren Straßenfront nicht die gesamte Breite des Grundstücks umfasst.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der
Reinigungsstufe F 1 7,61 Euro
Reinigungsstufe F 2 3,80 Euro

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehwegreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der

Reinigungsstufe G 1 22,83 Euro
Reinigungsstufe G 2 11,41 Euro
Reinigungsstufe G 3 5,71 Euro

- (3) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend, weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- (3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal geltend zu machen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats nach Übereignung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt wird.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister